

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 4. Mai 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Vte Stück der Gesetz-Sammlung enthält, unter

Nummer 1284. den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zoll-Verbände der östlichen Preussischen Provinzen. Vom 11. Februar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 29sten November v. J. ersehen, daß einige schlesische Gutsbesitzer den Entschluß gefaßt, ihre Forstreviere, um allen Beschwerden der umliegenden Feldbesitzer über Wildschäden vorzubeugen, mit Wildzäunen zu umgeben, daß aber dieses in der Schlesischen Holz- Raft- und Jagdordnung vom 19. April 1756 Schwierigkeiten findet, indem darin Lit. XVIII. §. 2. die Anlegung umzäunter Gehege, welche zur Hemmung des Wildwechsels gereichen, bei Strafe untersagt ist. Da nun aber jeder Jagdberechtigte die Befugniß hat, das auf seinen Revieren stehende Hochwild nach seinem Belie-

No. 34
Die Verwundung der Forst-Grundstücke in veräußerte Gehege betr.

(Subhastation.) Auf die Subhasta gestellte, dem Gottlieb Neugebauer gehörige, zu Lehmgruben sub No. 3 gelegene, und auf 821 Rthlr. abgeschätzte Kräuterstelle, ist ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 7. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath v. Diebitzsch, angesetzt worden.

Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in diesem Termine im hiesigen Landgerichtshause in Person, oder durch einen gehörig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzliche Anstände eintreten, erfolgen wird.

Breslau, den 22. März 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

(Subhastation.) Die zu dem Nachlasse des zu Gleinau verstorbenen George Friedrich Rusche gehörige, ortsgerechtlich auf 508 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. taxirte Gärtnerstelle, soll, Be- hufs der Auseinandersetzung, in Termine peremptorio den 26. May dieses Jahres im Wege der freiwilligen Subhastation hieselbst verkauft werden, was zahlungsfähigen Kauflustigen hier- mit bekannt gemacht wird. Lubus, den 30. März 1831.

Königliches Preussisches Landgericht.

(Subhastation.) Das zu Seitendorf, Waldburger Kreises belegene, ortsgerecht- lich auf 914 Rthlr. 10 Sgr. taxirte, und zum Nachlasse des verunglückten Bauer Johann George Kühn gehörige Bauergut No. 61, soll auf den Antrag der Erben in den auf

den 20. May c., den 22. Juni c., und 22. Juli c.

anstehenden Terminen, von welchen der letzte peremptorisch ist, im Schlosse zu Seitendorf meist- bietend verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige einladen.

Die Taxe kann in unsrer Registratur und im Kreischam zu Seitendorf eingesehen wer- den. Waldburg, den 13. April 1831.

Das Landes-Kelteste von Gyettrik und Neukauf Seitendorfer Gerichts-Amt.

(Subhastation.) Das sub No. 44 zu Ischeschen, Polnisch-Wartenberger Kreises belegene — im Civil-Besitz des Bauer Johann Surowy sich befindende — Bauerguth, welches nach der dorfgerichtlichen Taxe vom 16. Novbr. 1824 auf 230 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt, unterm 11 April 1825 aber um 722 Rthlr. meistbietend erkauft worden, wird — da der Meistbietend Gebliebene seine Zahlungs-Verbindlichkeit bis jetzt nicht erfüllt hat, — auf den Antrag eines Gläubigers anderweitig zur Subhastation gestellt. Zu diesem Behuf sind drei Bietungs-Termine den 11. April, den 9. May, der letzte und peremptorische aber

den 13. Juni d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr,

erstere beide in der Wohnung des Unterzeichneten zu Wartenberg, der letzte und peremptorische

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich: Ober-Landes-Gerichts.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Präsidii wird hiermit bekannt gemacht: daß die Liste der zu Warschau am 1. April d. J. gezogenen Polnischen Pfandbriefe bei uns eingegangen ist, und bei dem Depositat-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau am 18. April 1831.

Das Präsidium des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts
von Schlesien.

Das nachstehende Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii:

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtigung des Besitztels von einem Erbpachtgrundstücke,

es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer in dem geschlossenen Erbpachtkontrakt enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmungen, nachgegeben worden. Je schwieriger die Geschäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grundeigenthums, besonders in Bezug auf kleine Grundstücke geworden sind, desto weniger dürfen dieselben durch überflüssige und ungesetzmäßige Eintragungen noch weitläufiger gemacht werden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird daher in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs angewiesen, die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu konstituierende Realrecht beziehen, und etwaige Anträge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Kontrahenten betreffenden, und mit dem Realrecht in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen zurückzuweisen.

No. 25.
Die Berichtigung des Besitztels von einem Erbpacht-Grundstücke betr.

Viele dieser Verbrecher wurden ausgespürt, desgleichen war auch der Schlam Mortkowicz eingefangen, er hat sich aber zur Zeit des Transports von Warschau nach Chęcin im Monat August 1828 durch die Flucht gerettet.

Das Polizei-Besserungs-Gericht der Jodrcziowski'schen Abtheilung ladet daher auf Grund des §. 492. Theil I des Oesterreichischen Criminal-Gesetzes den alt-testamentarischen Glaubens-Genossen Schlam Mortkowicz durch gegenwärtige wiederholte Edictal-Citation vor, sich binnen 60 Tagen vor unserm Gericht in Chęcin, Krasauer Wojwodtschaft, zu seiner Verantwortung auf die gegen ihn angebrachte Beschuldigung zu stellen, widrigenfalls er der angeklagten That für geständig erachtet werden wird. Chęcin, den 10. März 1831.

(unterscriben) Schulz.

(unterscriben) Danitowsky.

(Gestohlene Gelder.) In dem Hause des Wilhelm Dierig No. 232 zu Langenbiela neuen Antheils, sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. mit andern currenten Geldsorten auch nachstehende im Keller aufbewahrt gewesene Münzen entwendet worden; nämlich: 16 Stück Kron- und Laubthaler, 9 Frankenstücke, 7 Stück russische Rubel, 10 Fl. Kaiserböhmern, 3 Stück dreiköpfige mit Dehren zum Anhängen, einige alte Zweigroschen-Stücke, 5 Rthlr. Zwanzig-Kreuzer, 2 Zwanzig-Kreuzer mit Dehren, 1 Dukaten mit einem Dehr, 2 Stück dreifache Dukaten, 2 Stück 24ger Marienstücke.

Demjenigen, welcher den Diebstahl so weit entdeckt, daß die Thäter zur gerichtlichen Untersuchung eingezogen werden können, wird Seitens der Bestohlenen eine Belohnung von 100 Rthlr. zugesichert. Reichenbach, den 20. März 1831.

Das Königl. Landrathliche Amt.

(Angehaltene Sachen.) In einer bei dem unterzeichneten Inquisitoriat schwebenden Untersuchungssache, ist ein grüneidener gehäkelter kleiner Geldbeutel mit bronzirtem Schloß als verdächtig in Beschlag genommen worden. Es werden alle diejenigen, welche an den besagten Geldbeutel Eigenthumsansprüche zu haben vermeinen, oder darüber Auskunft zu geben vermögen, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 21. May Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Inquisitoriatgebäude, Verhörzimmer No. 8, vor dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Grubert anberaumten Termine zu melden, sich als Eigenthümer zu legitimiren, und die weitere Verhandlung der Sache, so wie eventualiter die Ertradition des Geldbeutels zu gewärtigen. Sollte innerhalb dieser Frist und spätestens in dem anberaumten Termine sich Niemand melden, so wird über den in Rede stehenden Geldbeutel nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften anderweitig verfügt werden.

Breslau, den 18. April 1831.

Das Königl. Inquisitoriat.

S u b h a s t a t i o n e n.

(Subhastation.) Das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Bries macht hierdurch bekannt, daß das zu Tarnowitz, Brießer Kreises, sub No. 2 gelegene Christoph Jarosch'sche Freibauerguth, welches nach Abzug der darauf lastenden Lasten auf 660 Rthlr. dorfsgerichtlich gewürdigt worden, a dato binnen 3 Monaten, und zwar in Termino peremptorio,

den 30. May c. Nachmittags um 3 Uhr

verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besizsfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremptorischen Termine im Tarnowitzer Gerichtskreisshaus vor dem genannten Deputirten, Herrn Justiz-Rath Thiel, in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Freibauerguth dem Meistbietenden und Bestziehenden zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Bries, den 1. Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Gläubigers ist die Subhastation der dem Johann Gottlieb Rauer gehörigen, zu Gabitz sub No. 79 gelegenen, aus Bohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 1 Morgen 21 ³/₄ □ R. Gartenland und 4 Morgen 36 □ R. Feldacker bestehenden Erbsaß-Stelle, welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1517 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt ist, von uns verfügt worden.

Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in dem angesetzten Bietungs-Termine am 22. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath v. Diebitsch, im hiesigen Landgerichtshause in Person, oder durch einen gehörig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzliche Anstände eintreten, erfolgen wird. Breslau, den 22. März 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die Christian Franzle'sche, auf 313 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Gärtnerstelle zu Maltzsch, im Wege der nothwendigen Subhastation in termino licitationis peremptorio den 13. Juni d. J. an der hiesigen Gerichtsstätte verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Leubus, den 17. März 1831.

Königl. Preuß. Landgericht.

ben zu vermindern, und dadurch den Wechsel desselben nach andern Revieren aufzuheben, so kann die Hemmung des Wildwechsels fernerhin keinen Grund abgeben, die Anlegung von veräunten Gehegen zu verbieten.

Ich hebe daher in dieser Beziehung die Vorschrift der Schlesischen Holz- Mast- und Jagdordnung hiermit auf, und bestimme, daß, insofern nicht andere Gerechtigkeiten und Servituten, als Holz- Hütungs- Privat- Wege- Berechtigungen u. s. w. — weßhalb vor der Umzäunung eine Ausgleichung zwischen den Betheiligten statt finden muß — entgegen stehen, jeder jagdberechtigte Forstbesitzer berechtigt sein soll, seine Forstgrundstücke in veräunte Gehege zu verwandeln.

Die Regierungen sollen jedoch, wenn es dabei auf Verlegung öffentlicher Wege ankommt, die nöthigen Anordnungen treffen, damit dieselbe ohne Nachtheil für den Verkehr erfolge. Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Schlesischen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 26. März 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Maaßen und Freyherrn von Brenn.

Diese Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die jagdberechtigten Forstbesitzer in Schlesien, mit der Aufforderung, daß diejenigen, welche darnach ihre Forstreviere in veräunte Gehege verwandeln wollen, davon jedesmal dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen, und zugleich nachzuweisen haben, daß die Veräunung ohne Beschränkung derjenigen Wege geschehen soll, welche durch das zu veräunende Forst-Revier gehen, und daß daher die Veräunung derselben ohne Nachtheil für den Verkehr erfolgen kann.

Breslau den 26. April 1831.

Das Königl. lithographische Institut zu Berlin gibt eine Karte des Preussischen Staats in zwölf Blättern heraus, welche hiermit, als zum Gebrauche für Geschäftsmänner ganz vorzüglich geeignet, höherem Auftrage zu Folge, empfohlen wird. Der Preis aller zwölf Blätter ist auf 4 Thlr. festgesetzt.

Breslau, den 21. April 1831.

Öeffentlicher Anzeiger Nro. 18.

(Beilage des Breslauer Regierungs-Amtsblattes vom 4. May 1831.)

S t e a l b r i e f.

(Erlassen auf Requisition des Kriminal-Gerichts in Kielce.)

Der alt-testamentarische Glaubensgenosß Schlam Mortkowicz, anders Heymann Chohnowicz, Hirszkowicz, Lenferowicz, Maynkower vel Rosower genannt, aus dem Dorfe Liechanowic, Gombinski'schen Kreises gebürtig, ein Herumtreiber, ist von einigen Verbrechern, besonders den alt-testamentarischen Glaubens-Bekennern Abraham Hirsch Meyer Januszowicz und Samuel Janzkowicz, des in folgender Art ausgeführten Raubes angeklagt worden:

Erwähnte Räuberbande, unter Anführung des Juden Tewel Schmelke Staiowicz, streifte im Königreich Polen herum, übte viele Räubereien und Diebstähle, und unter andern einen Raub in dem Dorfe Pawlowicz bey dem Geistlichen Mathias Jakobowski aus, davon Hirsch Tewel einige Juden, mit welchen er im Kretscham des Dorfes Nosy Powiatki, Warschauer Bezirks, woselbst der Schlam Mortkowicz gewohnt hat, zusammen getroffen war, heimlich unterrichtet hatte.

Von dort fuhren sie 10 an der Zahl auf diesen Raub aus, langten in Kozinie an, nahmen dort 3 andere Juden dazu, und so begaben sie sich 13 an der Zahl mit Prügeln, Ketten und Stricken versehen in der Nacht vom 7. zum 8. März 1821 in das Dorf Pawlowitz, eine halbe viertel Meile von Wisly, in der Poblaster Wojwodtschaft gelegen, ließen Schlitten und Wagen ohnweit Wisly, bey welchen 3 der Räuber verblieben, zurück, und es begaben sich die übrigen 10 auf die Pfarrthei, in welcher der Pfarrer Mathias Jakobowski wohnte. Tewel mit 3 andern Räubern, darunter sich der Schlam Mortkowicz befunden, fielen in das Vorhaus der Pfarr-Wohnung ein, banden den sich daselbst befindenden Wächter, nahmen Feuer aus dem Ofen, zündeten das bey sich habende Licht an, und begaben sich alsdann in die Wohnung des Geistlichen, mit welchem sie tyrannisch umgingen, ihn mit dem Gesicht auf die Erde warfen, den Strick ihn um den Hals legten, die Hände ihm auf den Rücken banden, und ihn bis auf den bloßen Leib beraubt, mit dem Stocke schlugen, und mit der Runge vom Schlitten erzwangen, daß er sagte, wo er das Geld habe.

Sie raubten diesem Geistlichen 1750 Floren polnisch und verschiedene Sachen, so daß der Schaden im Ganzen 1906 Floren polnisch 20 Gl. betragen hat, und aus Ursache dieses tyrannischen Verfahrens, haben sie seiner Gesundheit Nachtheil zugefügt. Nach vollführtem Raube ließen die Verbrecher den Geistlichen, den Wächter und Aufwarte-Jungen gebunden zurück, sie selbst eilten fort, und kehrten in den Kretscham des Dorfs Nosy in die Wohnung des Schlam Mortkowicz zurück, woselbst der Tewel das Geld und die geraubten Sachen unter seine Mitgesellen theilte.

Die Gerichte des Jurisdictions-Bezirks des Kollegii sind mit einer gleichmäßigen Anweisung durch die Amtsblätter zu versehen.

Berlin den 16. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags
von Kamph.

An
das königliche Ober-Landes-Gericht
zu

A. 3186.

Breslau.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Gerichten des Departements dessen pflichtmäßige Befolgung anbefohlen.

Breslau den 19. April 1831.

P e r s o n a l i a.

Dr. Schmann als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium in Oppeln.

N a c h r i c h t.

In Ober-Wondnikowe und Schmiegrode Militzschschen Kreises, sind die Menschenblattern ausgebrochen.

Den Lämmern der combinirten Dominial-Schaafheerden von Wischütz, Groß- und Klein-Pantken, und Neuvoerwerk Wohlauer Kr., sind die Schussblattern geimpft worden.

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Bei dem im Stücke XV. gegebenen Rechnungs-Auszug der allgemeinen Schul-lehrer-Wittwen-Anstalt muß

bei der Einnahme Tit. I. — bei dem Jahrgange 1830
die Summe von 604 Rthl.

eingeschaltet werden.

aber im Gerichts-Local zu Escheschen anberaumt. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote entweder in Person, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte eingeladen, und hat der Meistbietend Bleibende, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme machen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Laxe kann übrigens sowohl in der Wohnung des Unterzeichneten, als im Gerichts-Kreischam zu Escheschen eingesehen werden.

Zugleich werden aber auch alle bis jetzt noch unbekannten Gläubiger des Johann Suromy vorgeladen, in dem peremptorischen Picitations-Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, und das Weitere, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung aller Gläubiger von der Kaufgelder-Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen, folglich mit ihren beschaffigen Ansprüchen sowohl an das Guth, als an die Kaufgelder-Masse werden präcludirt werden, und letztere bloß unter die sich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden wird.

Polnisch-Wartenberg, den 3. März 1831.

Das Gerichts-Amt der Eschescher Cathedral-Kirchen-Güter.
Pfeiffer, Justiziarus.

(Subhastation.) Die sub No. 13 zu Quanzendorf, hiesigen Kreises belegene, den Erben der verklärten Scholz geb. Gutmann gehörige, ortsgerechtlich auf 423 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte Freistelle, soll in dem hierzu auf den 27. Mai c. Nachmittags 3 Uhr zu Quanzendorf anberaumten Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Nimpsch, den 14. März 1831.

Das Gerichts-Amt Quanzendorf.

(Subhastation.) Die zu Bärndorf, Waldburger Kreises, sub No. 41 belegene, ortsgerechtlich auf 479 Rthlr. 10 Sgr. taxirte Johann Gottfried Wiedemannsche Freistelle, soll auf Antrag eines Realgläubigers im Wege nothwendiger Subhastation in dem auf den 13. Juni c. im Gerichtszimmer zu Rynau anstehenden einzigen peremptorischen Bietungs-Termin meistbietend verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Waldburg, den 7. März 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Königsberg.

(Subhastation.) Im Wege der freiwilligen Subhastation, soll die, von dem zu Ober-Dammer, verstorbenen George Friedrich Edelt hinterlassene, daselbst sub No. 15 belegene, und dortsgerechtlich auf 250 Rthlr. taxirte Freistelle, verkauft werden. Hierzu haben wir einen einzigen peremptorischen Picitations-Termin auf den 11. Juli c. Nachmittags um 2 Uhr, in dem herrschaftl. Schlosse zu Ober-Dammer angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden. Lüben, den 15 April 1831.

Das von Schicklufschs Gerichts-Amt Ober-Dammer.

(Subhastation.) Auf den Antrag der Realgläubiger soll die, dem Gottlieb Kluge gehörige sub No. 11 zu Maslischhammer gelegene Wassermühlen-Nahrung, welche nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 1023 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation in 3 Bietungs-Terminen, als:

den 30. May, 27. Juny, und den 2. August d. J., Vormittags 10 Uhr, wovon die beiden ersten in hiesiger Kanzlei, der letztere und peremptorische Termin aber in loco Maslischhammer ansteht, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Käufer werden hierdurch zur Abgebung ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen: daß die Taxe in unserer Registratur in den Amtsstunden einzusehen ist.

Trebnitz, den 23. April 1831.

Das Gerichts-Amt für Maslischhammer.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die, dem August Warlus gehörige Freistelle sub No. 34 zu Zirkwitz, welche ortsgerechtlich 640 Rthlr. taxirt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; hierzu haben wir 3 Bietungs-Termine, als:

den 30. May, 27. Juni, und 9. August d. J., Vormittags 10 Uhr, und zwar die beiden ersten hieselbst, den letzten und peremptorischen Termin aber, in der Gerichts-Kanzlei zu Zirkwitz anberaumt, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Käufer zur Abgebung ihrer Gebote einladen. Trebnitz, den 19. April 1831.

Das Landes-Älteste von Debschitz Zirkwitzer Gerichts-Amt.

(Subhastation.) Daß zum Nachlaß des verstorbenen Böttcher Lehmann gehörige Haus und Garten in der Sandgasse zu Oßen, ortsgerechtlich auf 80 Rthlr. taxirt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 1. Juli c. auf dem herrschaftlichen Schlosse anstehenden Vicitations-Termine Nachmittags um 3 Uhr an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Groß-Oßen, den 25. April 1831.

Das Gräflich v. Camersche Gerichts-Amt der Oßener Güter. Seibt.

(Aufforderung.) Der Brauerei-Pächter Carl Gottlieb Springer, aus Habendorf gebürtig, welcher im Jahre 1829 zu Rosenbach die dasige Brauerei gepachtet, in dem darauf folgenden Jahre sich aber in gleicher Eigenschaft zu Schönheide, Frankensteiners Kreises, und zuletzt, so weit die Nachrichten über ihn gehen, in Eschamendorf, Strehlener Kreises, aufgehalten hat, gegenwärtig aber in unbekannter Abwesenheit lebt, wird hiermit aufgefordert, sich Befuß der Fortsetzung der gegen ihn aus dem Grunde, weil er seine Brau-Planne ohne Anzeige bei der Steuer-Behörde dem Kupferschmidt Gärtner zu Gnadenfrey zur Reparatur

übergeben hat, eingeleiteten föfkalifchen Unterfuchung binnen 3 Monaten, fpäteftens aber in dem auf den 23. Juni c. Vormittags 10 Uhr auf dem hiefigen Rathhauſe in den Gefchäfts-Zimmern des Königl. Stadt-Gerichts dabier angefehten Termine bei dem Unterzeichneten zu melden, und ſich ferner vernehmen zu laffen. Sollte derfelbe ungehorfamlich ausbleiben, fo hat er zu gewärtigen, daß die Unterfuchung wider ihn in contumaciam fortgefezt und geſchloffen werden wird.
Habellſchwerdt, den 26. Februar 1831.

Das Königl. Haupt-Zoll-Amts-Juſtitiariat Mittelwalde. Schneider.

V e r k ä u f e.

(Aecker- und Wiefen-Verkauf u.) Höheren Beſtimmungen zuſolge, ſollen circa 200 Morgen Aecker und Wiefen des Königl. Domainen-Amts Kogerke, Trebniker Kreiſes, in angemeflenen bereits abgeſiechten Parzellen von circa 4 bis 6 Morgen, zu Johanni d. J. verkauft, oder in Erbpacht außgethan werden.

Die näheren Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen können im hiefigen Regierungs-Gebäude in unſerer Domainen-Regiſtratur; ſo wie im Königl. Domainen-Amte Kogerke nachgeſehen werden, wo jeder Erwerbsluſtige ſich auch von dem Flächen-Inhalte einer jeden Parzelle Kenntniß verſchaffen kann.

Zu dieſer Veräußerung haben wir in Kogerke ſelbſt einen Termin anberaumt, und zwar: zur Abgabe der Gebote auf den Kauf auf den 5. May d. J.

Zuſchufs der Vererbpachtung, zur Abgabe der Gebote auf das ein Mal für alle Mal zu erledigende und ſpäteſtens am Tage der Uebergabe, d. i. am 24. Juni d. J. einzuzahlenden Erbſtandsgeld auf den 6. May d. J.

Erwerbsluſtige werden aufgefordert, ſich an den eben bezeichneten Tagen zahlreich in Kogerke einzufinden, und ihre Gebote vor dem ernannten Commiſſario abzugeben.

Breſlau, den 8. April 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für Domainen, Forſten und directe Steuern.

Nachträgliche Bekanntmachung

wegen der Veräußerung und eventueller Verpachtung der zu dem im Goldberg-Hannaufchen Kreiſe belegenen Königl. Domainen-Amte Haynau gehdrigen Vorwerke.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. März c. a., betreffend die Veräußerung der zu dem Königl. Domainen-Amte Haynau gehdrigen Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau

und Trappen-Verwerk, wird nachträglich noch bemerkl. gemacht: daß, so fern die beabsichtigte Veräußerung vorgedachter Vorwerke nicht zu Stande kommen sollte, für diesen Fall eine anderweite Zeitverpachtung derselben auf 6 bis 9 Jahre, von Trinitatis d. J. ab gerechnet, statt finden soll.

Der Bietungs-Termin ist eventuell ebenmäßig auf den 19 May d. J. vor dem hier zu ernannten Kommissarius, Herrn Regierungs-Rath Nöbdechen, in dem Königl. Domainen-Amts-Schlosse zu Haynau anberaumt, und können die Verpachtungs-Bedingungen in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vom 1. May c. ab, eingesehen werden. Liegnitz, den 14. April 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(Holz-Verkauf.) Zum Verlaufe sämtlicher disponibelen Brennholzes ic. im Forst-Revier Briesche durch Licitation, ist ein Termin den 13. May a. c. im Oberförster-Etablissementhieselbst anberaumt. Die zu verkaufenden Gehölze bestehen:

I. beim District Ujeschütz.

a)	in 27 Klastern	Buchen Scheitholz.
b)	= 36	= vergl. Astholz.
c)	= 48	= Eichen Scheitholz.
d)	= 50	= vergl. Astholz.
e)	= 30	= vergl. Stockholz.
f)	= 63	= Birken Scheitholz.
g)	= 65	= Erlen Scheitholz.
h)	= 87	= vergl. Astholz.
i)	= 600	= Kiefern Scheitholz.
und k)	= 380	= vergl. Astholz.

II. beim District Waldecker

a)	in 6 Klastern	Buchen Scheitholz.
b)	= 40	= vergl. Astholz.
c)	= 595	= Kiefern Scheitholz.
und d)	= 350	= vergl. Astholz.

III. beim District Hammer:

a)	in 166 Klastern	Buchen Scheitholz.
b)	= 60	= vergl. Astholz.
c)	= 25	= Eichen Scheitholz.
d)	= 44	= vergl. Astholz.
e)	= 11	= vergl. Stockholz.
f)	= 16	= Birken Scheitholz.

- g) in 3 Klastern Birken Astholz,
 h) : 67 : Erlen Scheitholz,
 i) : 86 : vergl. Astholz,
 k) : 800 : Kiefern Scheitholz,
 und l) : 300 : vergl. Astholz.

IV. beim District Kotzerke:

- a) in 7 Schock trockenen Erlen- und Weibern-Reißig,
 b) : 80 Klasten Kiefern Scheitholz,
 c) : 77 : vergl. Astholz,
 und d) : 6 : vergl. Stochholz.

V. beim District Buchwald:

- a) in 2 Klastern Kiefern Stangenholze,
 b) auf dem Stamme zu verkaufenden drei Morgen Kiefern, in dem sogenannten
 Rutschen-Berge, an der Schwundniger Grenze,
 und c) in 11 Morgen Birken Schlagholz bei der Bentkauer Windmühle.

VI. bei der Forstparzelle Polnisch-Hammer:

- a) in 23 Klastern Erlen Scheitholz,
 und b) : 87 : vergl. Astholz.

Die Districts-Forstbeamten sind angewiesen, denen sich meldenden Käufern die hier genannten Hölzer vorzuzeigen. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschieht, werden am Tage des Termins bekannt gemacht werden. Briesche, den 28. April. 1831.

Königliche Forst-Verwaltung.

(Waaren-Verkauf.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das nachstehende, in der hiesigen Straf-Anstalt verfertigte Gegenstände, als:

- 1) wollene Schlafdecken;
- 2) mehrere Sorten ungebleichter flächener Leinwand;
- 3) bunte Fußteppiche von starken Leinen-Garn, und
- 4) fertige Getreide-Säcke,

bei der Oekonomie-Verwaltung der Anstalt zu möglichst billigen Preisen jeberzeit käuflich zu haben sind. Nach Beendigung der ersten Bleiche wird zugleich eine bedeutende Quantität gebleichte flächene Leinwand, mittlere und feinere Sorten, zum Verkauf gestellt werden können.

Lauer, den 25. April 1831.

Königl. Zucht haus-Direktorium.

(Erbbscholtzei = Verkauf.) Ich bin willens, meine allhier besitzende Erbscholtzei, wozu circa 300 Schfl. Ausfaat, 16 Morgen Wald, 8 Morgen Wiese, erbliches Brau- und Branntwein-Urbar, Mühle, Schmiede, Fleischerei, Schank und Backen gehörig, aus freier Hand zu verkaufen; Kauflustige werden hiermit auf den zum 8. Juni angeetzten Termin, ergebenst eingeladen. Das Grundstück ist zu jeder beliebigen Zeit in Augenschein zu nehmen.
Alt-Friedersdorf, Waldenburger Kreises, den 24. April 1831. J. F. Scholz.

(Mühlen = Verkauf.) Die Dorn-Mühle bei Groß-Wilkau, nebst Garten, 10 Morgen Ackerland und etwas Gräberei, ist aus freier Hand zu verkaufen, und auf Johanni d. J. zu übergeben. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden ersucht, sich deshalb bis zum 12. Juni an den Unterzeichneten zu wenden, um die nähern Bedingungen zu erfahren. Sollte ein Kauf und Verkauf bis zu dem 12. Juni nicht abgeschlossen werden, so wird sofort die Verpachtung eingeleitet, da die jetzige Pacht mit dem 24. Juni zu Ende geht.

Vogelgefang bei Nimptsch, den 28. April 1831. Gottfried Frommer.

(Mühlen = Verkauf.) Ich bin Willens meine hier belegene Windmühle mit Wohnhaus und $2\frac{1}{2}$ Scheffel Breslauer Maas Ausfaat, taxirt auf 430 Rthl., aus freier Hand zu verkaufen. Ich lade Kauflustige ein, und ist die Taxe bei mir einzusehen.

Preichau bei Steinau a/D., den 24. April 1831. Anton Seibold.

(Freistelle = Verkauf.) Zum öffentlichen Verkauf der Gottlieb Tatschkeschen Freistelle sub No. 37 zu Louisdorf, ist auf den Antrag der Realgläubiger ein neuer Bietungs-Termin auf den 7. May d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Schlosse zu Louisdorf anberaumt worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Brieg, den 20. April 1831.

Das v. Rosenberg-Lipinsky Louisdorfer Gerichts-Amt. Fritsch.

Verpachtungen.

(Jagd = Verpachtung.) Die mit dem 1. September d. J. pachtlos werdenden Jagden; auf der Feldmark Kapsdorf und Senditz, sollen höheren Befehls Zufolge von da ab, auf sechs Jahre an den Bestbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 6. Mai a. c. früh von 9 bis 12 Uhr im Forst-Etablissement zu Buchwald bei Trebnitz anberaumt, wozu Pacht Liebhaber hierdurch ergebenst eingeladen werden, Briesche, den 18. April 1831. Königl. Forst-Verwaltung.

(Wiesen = Verpachtung.) Die von dem Königl. Fiscus im Wege der Subhastation erstandene Gärtner Schirderwahn'sche Wiese in Pohlenowitz, von 7 Morgen 15 □ Ruthen, wird in dem auf den 9. May c. Vormittags um 11 Uhr in dem Kretscham zu Pohlenowitz anberaumten Picitations-Termine auf die 3 Jahre vom 1. May 1831 bis dahin 1834 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, in besagtem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Breslau, den 24. April 1831.

Königl. Rent.-Amt.

(Kindvieh = Verpachtung.) Von Johanni d. J. ab soll die auf dem Vorwerk Halbau, Domainen-Amtes Wohlau, in etlichen dreißig Stück bestehende Kuhheerde, in Pacht ausgethan werden. Kautionsfähige, mit guten Zeugnissen versehene Pachtlustige haben sich dieserhalb hier zu melden. Wohlau, am 22. April 1831.

Königl. Domainen-Amt.

(Brau- und Brennerei = Verpachtung.) Zur anderweiten Verpachtung des, mit Michaelis d. J. pachtlos werdenden Brau- und Brennerei-Urbars hiesiger Stadt, zu welchem ein besonderes Wohnhaus mit Schankstätte gehört, ist Terminus auf den 14. Juni c. Vormittag um 10 Uhr in unserer Raths-Kanzlei anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß ihnen die Bedingungen im Termin werden vorgelegt werden. Medzibor, den 19. April 1831.

Der Magistrat.

(Brau- und Brennerei = Verpachtung.) Beim Dom. Leuthen, Neumarktschen Kr., ist das Brau- und Brauntwein-Urbar, welches künftige Johanni pachtlos wird, von heute an aus freier Hand anderweitig zu verpachten. Brauer ist berechtigt, 5 bis 6 Kühe zu halten.

(Ziegel = Verpachtung.) Da mit Termin Johanni d. J. die hiesige Dominial-Ziegel, welche eine sehr gute Lage hat, und auch gutes Materiale vorhanden, und in hiesiger Umgegend sehr berühmt ist, pachtlos wird, und ich dieselbe anderweit verpachten will; so wird von mir term. licit. auf den 29. May d. J. in meinem Schloß festgesetzt, wozu sich Pachtliebhaber einfänden können. Die Pachtbedingungen können von jetzt ab zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden, und bemerke nur, daß das Plus-Gebot zur Hälfte beim Zuschlag als Caution erlegt werden muß. Dominium Gaumitz bei Nimptsch, den 18. April 1831.

Königl. Dominial-Besitzer.

A n z e i g e n.

Gut gebrannter Kalk ist täglich zu haben am Kalk-Ofen zu Dorf Seubus.

Lange, Rentant.

(Staats-Schuldscheine aus dem Nachlaß des verstorbenen Pfarrers Forni betreffend.) Es hat der verstorbene Canonicus und Pfarrer zu St. Mathias Forni hieselbst 1700 Rthlr. Staats-Schuldscheine Behufs der Empfangnahme der neuen Series von Zins-Coupons bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingereicht, und darüber das Duplikat der consignirten Staats-Schuldscheine mit der Empfangsmarke No. 602 und der Quittung von gedachter Kasse vom 16. December 1830 erhalten. Dieses Duplikat ist jedoch im Nachlaße des Verstorbenen nicht aufzufinden. Zu der Empfangnahme haben sich jetzt die Fornischen Testaments-Exekutoren, die Pfarrer Bimingier und Hoffmann bei St. Adalbert und St. Mathias gemeldet.

Da die Staats-Schuldscheine zu dem Fornischen Nachlasse gehören, und gegen die Abgabe derselben an die Vollstrecker des Fornischen Testaments kein Bedenken obwalten kann, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Abgabe binnen heute und sechs Wochen erfolgen wird, und daß nach Ablauf dieser Frist irgend einige aus dem Besitze des ausgefertigten Duplikats und Recognition über die erfolgte Deponirung der Staats-Schuldscheine qu. herzuleitenden Ansprüche nicht werden anerkannt werden.

Breslau, den 23. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für Domänen, Forsten und directe Steuern.

(Ausgeschlossene Gütergemeinschaft.) Von dem unterzeichneten Gerichts-Amt wird hiermit in Gemäßheit der §. §. 422 und 424. Theil II. Titel I. des A. L. R. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß die Erbscholtisey-Besitzer Carl Wilhelm und Christiane Elisabeth Leuchtmannschen Eheleute zu Neugersicht, laut Verhandlung vom 19. April 1831, die daseibst unter Eheleuten statt findende Güter-Gemeinschaft, so wie jede Güter-Gemeinschaft überhaupt, ausgeschlossen haben. Freyburg, den 19. April 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Wüste-Waltersdorf.

(Reise-Gelegenheit.) Meine Personen-Gelegenheit, welche ich alle Wochen Montags von hier nach Breslau in das Meerschiff auf der Schweidnitzer-Straße abschide, Mittwochs von dort nach Frankenstein zurück kommt, Donnerstag früh 9 Uhr durch die Badezeit wieder nach Reinerz fährt, welches von der Badeanstalt Ludowa und Heuschauer 1 1/2 Meile entfernt liegt, geht den 2. Juni c. das erstemal von hier ab bis Wartha in rothen Hirsch, dort wird eine kurze Zeit verweilt, nach Glas im schwarzen Bär über Mittag, nach Reinerz im schwarzen Bär über Nacht, wo 2 Ruhstage gehalten werden. Sonntags nach Frankenstein zurück, Montags nach Breslau. Von der ganzen Tour bezahlt die Person 45 Sgr. Von dieser Gelegenheit Gebrauchmachenwollende bitte ich davon Notiz zu nehmen.

Frankenstein, den 18. April 1831.

Rieger,

Münsterberger-Straße No. 251.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen Courant.